

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
--	-------

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
---	-------

■ Stadt Weener

Bebauungsplan Nr. 134 W „Am Hafen 55“ gemäß § 13 a BauGB	98
--	----

■ Gemeinde Uplengen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014	98 - 99
---	---------

■ Abwasserverband Overledingen

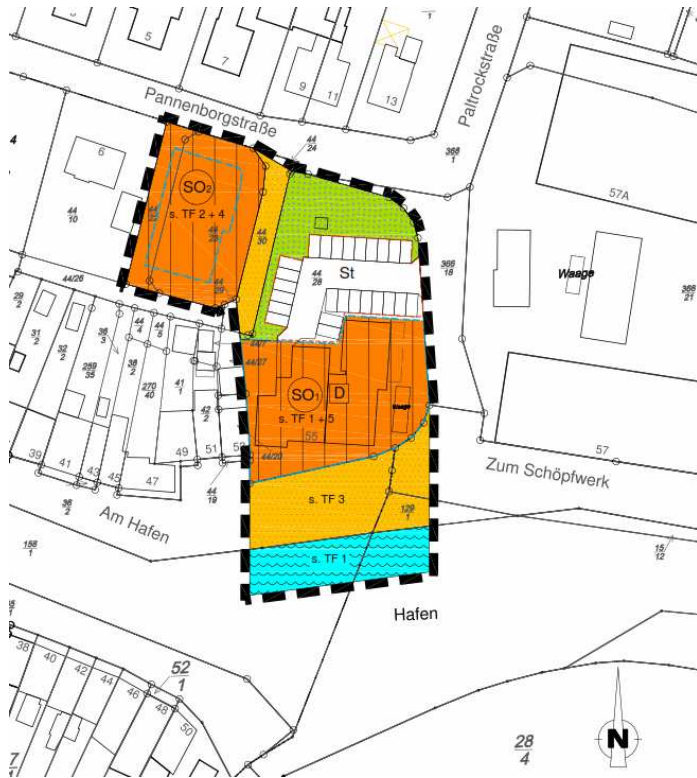
Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2011	99
--	----

C. Sonstiges	Seite
--------------	-------

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

Bebauungsplan Nr. 134 W „Am Hafen 55“ gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 134 W „Am Hafen 55“ gemäß § 13 a BauGB als Satzung beschlossen. Das Plangebiet beinhaltet u. a. die Festsetzung von Sondergebieten. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 134 W „Am Hafen 55“ gemäß § 13 a BauGB mit Begründung, Immissionsgutachten und der orientierenden Bodenuntersuchung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Stadt Weener (Ems), Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer 33, öffentlich aus. Er kann während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 134 W treten die Teile des Bebauungsplanes Nr. 54 W „Altstadt“ Teil B außer Kraft, die vom Bebauungsplan Nr. 134 W erfasst sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 134 W „Am Hafen 55“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 233 Abs. 2 i. V. m. 215 BauGB in der z. Z. geltenden Fassung

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, den 02.06.2014

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Wilhelm Dreesmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Uplengen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uplengen in der Sitzung am 06.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 14.646.400,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 14.646.400,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.738.200,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.896.800,00 €
 - Saldo: -158.600,00 €